

STADT AARAU



Stadtkanzlei
Rathausgasse 1
5000 Aarau

T 062 836 05 13
F 062 836 06 30
E kanzlei@aarau.ch
www.aarau.ch

**Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR)
mit Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV)**

Erläuterungsbericht zur Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV)

Beschluss Stadtrat vom 29. Juni 2020	Erläuterungen
Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV)	
<p><i>Der Stadtrat,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 29 Abs. 2 des Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR) vom 11. Mai 2020 ¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>Diese Verordnung stützt sich auf diejenigen Bestimmungen des Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR), welche dem Stadtrat in bestimmten Bereichen eine Rechtssetzungskompetenz einräumen.</p>
I.	
<p>§ 1 Auslagen und Kanzleigebühr (§ 6 VGebR)</p> <p>¹ Bei Postversand können die Auslagen mit pauschal Fr. 5.- verrechnet werden.</p> <p>² Für Fotokopien können folgende Kanzleigebühren erhoben werden:</p>	<p>Zusätzlich zur Gebühr sind die Auslagen geschuldet (§ 4 Abs. 6 VGebR). Eine gewisse Pauschalisierung der Auslagen ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie zulässig.</p> <p>Bisher geregelt in § 11 der Verordnung über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz (InformationsV) vom 26. Mai 2008. Thematisch sind die Kanzleigebühren aber bei den Verwaltungsgebühren anzusiedeln, weshalb eine Verschiebung (ohne inhaltliche Änderungen) erfolgt. Die Ausgestaltung als Kann-Bestimmung ist an § 6 Abs. 2 VGebR angelehnt.</p>

¹⁾

SRS 6.6.-1



- a) pro Seite A4: Fr. -.20,
- b) pro Seite A4 farbig: Fr. 1.,
- c) pro Seite A3: Fr. -.40,
- d) pro Seite A3 farbig: Fr. 2.-.

§ 2

Gebühren in Bausachen (§§ 12, 15 und 16 VGebR)

¹ Für die Berechnung der Gebühren in Bewilligungsverfahren und Zusatzdienstleistungen nach Aufwand gilt ein Stundenansatz von Fr. 130.-.

² Für die Berechnung der Gebühren im Bereich der Feuerschau gilt ein Stundenansatz von Fr. 90.-.

Gemäss § 5 Abs. 1 des bisherigen Gebührenreglements in Bausachen vom 23. Januar 2012, welches nun in das Verwaltungsgebührenreglement überführt wird, sind für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand die Empfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) mit dem Stundenansatz der Kategorie D nach dem jeweils aktuellen Stand massgebend (bisher Fr. 133.-). Die WEKO hat der KBOB per 1. Juli 2017 untersagt, weiterhin Empfehlungen zum maximalen Stundenansatz vorzugeben, weshalb dieser neu in der bisherigen Höhe direkt festgelegt wird.

Der Stundenansatz der Feuerschauerin oder des Feuerschauers für Brandschutz- und Feuerpolizeiaufgaben soll aufgrund der Ausklammerung der Mehrwertsteuer (§ 7 VGebR) von bisher Fr. 95.- inkl. MWSt. auf Fr. 90.- exkl. MWSt. geändert werden. Dies ergibt inklusive Mehrwertsteuer einen minim höheren Stundenansatz von Fr. 96.95. Dieser Ansatz gilt sowohl für Erstkontrollen sowie auch für Nachkontrollen. In der Gebühr sind sämtliche Aufwände inbegriffen, wie Auskünfte, Abklärungen, Hin- und Rückfahrt.

<p>§ 3 Gebühren für den Aufwand der Sicherheits- und Verkehrspolizei bei Sportanlässen und übrigen Veranstaltungen (§§ 23 und 24 VGebR)</p> <p>¹ Für den übermässigen Aufwand der Sicherheitspolizei für Sportanlässe und übrige Veranstaltungen wird eine Gebühr von Fr. 105.- pro Stunde und Person (inkl. Fahrzeugkosten) berechnet.</p> <p>² Für den Aufwand der Verkehrspolizei bei Sportanlässen und übrigen Veranstaltungen wird eine Gebühr von Fr. 105.- pro Stunde und Person (inkl. Fahrzeugkosten) für eingesetzte Polizistinnen und Polizisten und Fr. 85.- pro Stunde und Person (inkl. Fahrzeugkosten) für nebenamtliche Verkehrsdienstleistende berechnet.</p>	<p>Bei den Fr. 105.- handelt es sich um einen durchschnittlichen Stundenansatz einer Stadtpolizistin oder eines Stadtpolizisten inkl. Fahrzeugkosten (produktive Stunden plus Soziallasten Arbeitgeber plus Gemeinkostenzuschlag, vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 VGebR). Gemäss dem Kostendeckungsprinzip darf die Gebühr in etwa nur so hoch sein wie die effektiven Kosten, die dem Gemeinwesen entstanden sind. Eine Pauschalisierung bei der Gebührenbemessung ist zulässig. Der Kanton Aargau erhebt eine Gebühr von Fr. 120.- pro Stunde und Einsatzkraft.</p>
<p>§ 4 Gebühren für weiteren besonderen Aufwand der Stadtpolizei (§ 27 VGebR)</p> <p>¹ Für weiteren besonderen Aufwand der der Stadtpolizei wird eine Gebühr von Fr. 105.- pro Stunde und Person (inkl. Fahrzeugkosten) berechnet.</p> <p>² Als besondere Dienstleistungen der Stadtpolizei gemäss § 27 Abs. 1 VGebR gelten im Auftrag Dritter erbrachte Leistungen wie namentlich spezielle Sucheinsätze oder spezieller Schutz bei Mietausweisungen oder beim Zugang zu Liegenschaften.</p>	<p>Bei den Fr. 105.- handelt es sich um einen durchschnittlichen Stundenansatz einer Stadtpolizistin oder eines Stadtpolizisten inkl. Fahrzeugkosten (produktive Stunden plus Soziallasten Arbeitgeber plus Gemeinkostenzuschlag, vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 VGebR). Eine Pauschalisierung des Gebührenansatzes wird mit Hinblick auf die Verwaltungsökonomie als zulässig erachtet.</p> <p>Konkretisierung von § 27 Abs. 1 VGebR. Nicht abschliessend. Es werden nur besondere Dienstleistungen weiterverrechnet. Besondere Leistungen sind solche, welche nicht dem Grundauftrag entsprechen, sondern darüber hinausgehen. Eine Dienstleistung liegt vor, wenn es sich um eine Leistung im Auftrag eines Dritten handelt.</p>

§ 5

Gebühren Fundbüro (§ 29 VGebR)

¹ Für den Aufwand im Zusammenhang mit Fundsachen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) unter Fr. 10.-: Fr. 0.-,
- b) Fr. 10.- bis Fr. 50.-: Fr. 5.-,
- c) Fr. 51.- bis Fr. 100.-: Fr. 10.-,
- d) Fr. 101.- bis Fr. 300.-: Fr. 20.-,
- e) Fr. 301.- bis Fr. 500.-: Fr. 30.-,
- f) Fr. 501.- bis Fr. 1'000.-: Fr. 40.-,
- g) über Fr. 1'000.-: Fr. 50.-.

² Für Abklärungen von Mobiltelefonen (IRC-Abfrage) werden zusätzlich zu den Gebühren in Abs. 1 pauschal Fr. 9.- erhoben.

§ 6

Gebühren für Zusatzdienstleistungen (§ 30 VGebR)

³ Für Zusatzdienstleistungen wird eine Gebühr von Fr. 85.- pro Stunde erhoben.

Die Gebühren richten sich nach dem Wiederbeschaffungswert.

Ein Ansatz von Fr. 85.- liegt im unteren Bereich des möglichen Rahmens zwischen Fr. 80.- bis Fr. 180.-. Dies erscheint für die in § 30 VGebR aufgeführten Zusatzdienstleistungen und die hierfür erforderliche fachliche Qualifikation (§ 4 Abs. 3 VGebR) als angemessen.

<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.</p>	
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass SRS 1.3-1 (Verordnung über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz (InformationsV) vom 26. Mai 2008) (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 11 Aufgehoben.</p>	<p>Überführung in § 6 Abs. 2 VGebR i.V.m. § 1 Abs. 2 VGebV sowie § 30 VGebR i.V.m. § 4 Abs. 3 VGebV.</p>
<p>2. Der Erlass SRS 1.7-20 (Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen und Befugnissen an die Stadtverwaltung (Delegationsverordnung, DelVO) vom 9. Juli 2018) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 8 Entscheide</p> <p>² Die Abteilungen stellen die Gebühren gemäss § 9 Abs. 1 des Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR) vom 11. Mai 2020 ²⁾ in Rechnung und erlassen bei Bedarf eine anfechtbare Verfügung (§ 32 Abs. 1 VGebR). Sie können aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Kosten ermässigen oder erlassen (§ 11 Abs. 1 VGebR).</p>	<p>Ergänzung der Delegationsbestimmungen gemäss § 31 Abs. 1 und § 11 VGebR.</p>
<p>4.8 Stadtpolizei (STAPO) Abteilung Sicherheit</p>	

²⁾

SRS 6.6-1



<p>§ 25 Entscheide</p> <p>¹ Die <u>STAPO</u>Abteilung <u>Sicherheit</u> entscheidet in den folgenden Fällen:</p> <p>g) Anordnungen mit Entscheidcharakter betreffend Schutz des Publikums vor Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (ohne Baubewilligungsverfahren) gestützt auf § 30 Abs. 3 lit. c des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007).</p> <p>h) Verlegung von Einsatzkosten der Feuerwehr gemäss § 20 ff. VGebR.</p>	<p>Anpassung an aktuelle Organisationsstruktur.</p> <p>Der Stadtrat macht von der Möglichkeit einer Delegation Gebrauch (§ 39 Gemeindegesetz). Die Rechtsmittel richten sich nach § 32 VGebR (Erklärung an den Stadtrat, Beschwerdemöglichkeit an die Aargauische Gebäudeversicherung).</p>
<p>§ 26 Befugnisse</p> <p>¹ Die <u>STAPO</u>Abteilung <u>Sicherheit</u> übt die folgenden Befugnisse aus:</p>	<p>Anpassung an aktuelle Organisationsstruktur.</p>
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	



IV.	
Die Verordnung unter Ziff. I tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.	
Aarau, 29. Juni 2020 Im Namen des Stadtrats Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker Der Stadtschreiber Daniel Roth	